

3. Fragestunde (24/FR 3/63)

Beantwortung

Präsident: Es sind sechs Fragen eingegangen. Ich rufe die Fragestellerinnen und Fragesteller in der Reihenfolge auf, in der die Fragen eingegangen sind. Zur Erinnerung: Gemäss § 52a Abs. 6 und 7 der Geschäftsordnung ist eine sachbezogene Verständnisfrage oder Nachfrage zulässig. Es findet keine Diskussion statt.

Andreas Sigrist, EDU/Aufrecht: Sind Geschäfte oder staatliche Institutionen im Kanton Thurgau dazu verpflichtet, Bargeld als Zahlungsmittel anzunehmen?

Regierungsrat Urs Martin: Gemäss Art. 3 des Bundesgesetzes über die Währung und Zahlungsmittel ist jede Person zur Annahme von Banknoten und bis zu 100 Münzen verpflichtet. Eine betragliche Obergrenze gibt es nicht. Das gilt auch für die Begleichung der Steuerrechnung. Die Beschränkung auf 100 Münzen ist so zu verstehen, dass pro Zahlungsvorgang, das heisst pro Steuerrechnung, maximal 100 Münzen angenommen werden müssen.

Jacob Auer, SP und Gew.: Wurde an der WEGA 2024 durch das Amt für Wirtschaft und Arbeit standardmässig eine Kontrolle auf Schwarzarbeit sowie Kennzeichnung von Lebensmitteln durchgeführt? Falls ja, mit welchem Ergebnis? Ich begründe meine Frage mit dem Zeitungsbericht über das Amt für Wirtschaft des Kantons St. Gallen, welches an der OLMA diese Kontrollen standardmässig durchgeführt und dabei Schwarzarbeit, Angestellte mit dem Status S ohne erforderliche Arbeitsbewilligungen und nicht wahrheitsgetreu gekennzeichnete Lebensmittel aufgedeckt hat.

Regierungsrat Walter Schönholzer: Für den Vollzug des Bundesgesetzes gegen die Schwarzarbeit besteht eine Leistungsvereinbarung zwischen dem Eidgenössischen Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) und dem Kanton Thurgau. Diese Vereinbarung regelt unter anderem die durch den Kanton vorzunehmende Kontrolltätigkeit im Bereich der Bekämpfung der Schwarzarbeit. Da der Bund die Inspektoren hälftig finanziert, sind in der Leistungsvereinbarung die maximal einsetzbaren Stellenprozente planiert. Die Schwarzarbeitskontrollen werden risikobasiert durchgeführt, und die Ergebnisse der laufenden Kontrollen fliessen jeweils in diese Risikobeurteilung ein. Nun zur eigentlichen Beantwortung der Frage: Am 28. September 2023 wurden die Standbetreiberinnen und -betreiber an der WEGA kontrolliert. Bei den Kontrollen wurde die Einhaltung der Melde- und Bewilligungspflichten nach dem Sozialversicherungs-, dem Ausländer- und dem Quellensteuerrecht geprüft. Der Verstoss eines ausländischen Betreibers gegen das

Entsendegesetz wurde sanktioniert. Darüber hinaus wurden keine Verstösse festgestellt. Die Ergebnisse der Schwarzarbeitskontrollen im Jahre 2023 an der WEGA sowie an anderen Eventanlässen haben das Arbeitsinspektorat dazu bewogen, im Jahr 2024 keine umfangreichen Kontrollen gegen das Schwarzarbeitsgesetz bei Standbetreibern an Veranstaltungen und Musikfestivals oder Jahrmärkten, wie zum Beispiel an der WEGA, zu vollziehen, sofern keine konkreten Hinweise bestehen. Im Jahr 2024 wurden die begrenzten personellen Ressourcen für die Kontrollen nach dem Bundesgesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit schwerpunktmässig im Baugewerbe, im Gastgewerbe und im Coiffeur-gewerbe eingesetzt. Für die Lebensmittelkontrolle ist das Kantonale Laboratorium zuständig. Die Kontrollen erfolgen dort auch risikobasiert in festgelegten Abständen. Dabei werden selbstverständlich auch Messen und Märkte kontrolliert. Die letzte Kontrolle der WEGA erfolgte im Jahr 2022, wobei 64 Marktstände und zehn WEGA-Gaststätten kontrolliert wurden. Neben Hygienemängeln wurden dabei auch Kennzeichnungsmängel beanstandet und Massnahmen angeordnet. Dabei ist zu beachten, dass die meisten Marktfahrerinnen und Marktfahrer auf verschiedenen Märkten und Messen regelmässig kontrolliert werden.

Karin Bétrisey, GRÜNE: Der Hausärztemangel spitzt sich auch im Kanton Thurgau zu. Viele Hausarztpraxen finden keine Nachfolgelösung und müssen geschlossen werden. Weiterbestehende Praxen können keine neuen Patientinnen und Patienten aufnehmen. Es wäre angezeigt, hier neue Wege zu gehen, die Komplementärmedizin miteinzubeziehen, genauso wie Erstversorgung durch Pflegefachpersonen, wie dies in nordischen Ländern sehr gut funktioniert. Die Thurgauer Ärztesgesellschaft zeigt sich offen, gemeinsam weiterzudenken und solche Entlastungsangebote miteinzubeziehen, um eine umfassende Grundversorgung bedarfsgerecht zu ermöglichen. Daher die Frage: Ist der Regierungsrat bereit, hier eine Pionierrolle einzunehmen und auf kantonaler Stufe einen runden Tisch einzuberufen, um solche Triangelösungen zu diskutieren?

Regierungsrat Urs Martin: Ein Austausch findet situationsbedingt sowie am jährlichen Thurgauer Gesundheitsgipfel bereits statt. Am diesjährigen Gesundheitsgipfel hat sich eine Gruppe von verschiedenen Vertreterinnen und Vertretern des Thurgauer Gesundheitswesens gebildet, die gemeinsam neue Versorgungsmodelle prüfen werden. Eine erste Sitzung hat letzte Woche bereits stattgefunden. Insofern ist dieser "runde Tisch" bereits am Arbeiten. Generell ist der Kanton Thurgau seit Langem offen für innovative und neue medizinische Vorhaben. Beispielsweise wurde im Kanton Thurgau bereits im Jahr 2001 mit der Zur Rose AG die erste Versandapotheke der Schweiz zugelassen und im Jahr 2019 einer der ersten telemedizinischen Leistungserbringer bewilligt. Mit Unternehmen, die Pflegepraxen im Thurgau realisieren wollen, finden seit über zwei Jahren Gespräche statt. Limitierender Faktor ist das Bundesrecht, da Pflegepraxen aktuell nur in

sehr begrenztem Rahmen zulasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung abrechnen können. Die Kontakte zur Ärzteschaft und weiteren relevanten Akteuren ist sichergestellt.

Karin Bétrisey, GRÜNE: Es irritiert mich, dass ich als Präsidentin des Vereins Komplementärmedizin Thurgau keine Kenntnis habe von einer solchen Sitzung von letzter Woche. Es würde mich interessieren, wer dabei war.

Regierungsrat Urs Martin: Die Gruppe hat sich spontan aus den Teilnehmenden des Thurgauer Gesundheitsgipfels gebildet. Ich kann Ihnen jetzt die Teilnehmerschaft nicht aus dem Stand aufzählen. Sicher ist aber, dass Ärzteschaft, Pflegende, Spitex etc. da am Tisch sitzen.

Barbara Dätwyler Weber, SP und Gew.: Zurzeit lesen wir wöchentlich in der Zeitung von Betrügereien und Dumping auf Baustellen. Auch im Kanton Thurgau wurden schon öfters kantonale Baustellen kontrolliert. Beanstandungen gab es immer wieder, vor allem bei den Eisenlegern. Eigentlich gab es einmal eine Liste mit seriösen Bauunternehmungen, welche sich an den Gesamtarbeitsvertrag (GAV) halten und kein Dumping betreiben. Ob eine aktive Bewirtschaftung dieser Liste immer noch stattfindet oder sich der Kanton daran hält, ist unbekannt und auch nirgends kommuniziert worden. Deshalb meine Frage an Regierungsrat Dominik Diezi: Wird die sogenannte "weisse Liste" der Bauunternehmungen, wie sie einmal geheissen hat, im Departement für Bau und Umwelt (DBU) noch aktiv bewirtschaftet?

Regierungsrat Dr. Dominik Diezi: Wir gehen davon aus, dass Kantonsrätin Barbara Dätwyler Weber die "ständige Liste" meint. Darin aufgeführt sind qualifizierte Anbieterinnen und Anbieter des Bauhaupt- und Baunebengewerbes sowie von Dienstleistungen, die dem Baugewerbe nahestehen, wie Architekten, Planer und Ingenieure. Qualifiziert heisst, dass das Unternehmen seine Pflichten gegenüber der öffentlichen Hand und den Sozialpartnern erfüllt. Es bestätigt unter anderem mit dem vollständigen Ausfüllen des Formulars Nr. 7 die Einhaltung der Bestimmungen des GAV und des Obligationenrechtes (OR). Dabei handelt es sich folglich um eine Selbstdeklaration. Das Gesuch um einen Eintrag in die "ständige Liste" muss jährlich erneuert werden, unter Beilage der entsprechenden Bescheinigungen. Aufgenommene Unternehmen erhalten ein Zertifikat, und die Liste wird im Internet publiziert und wöchentlich aktualisiert. Öffentlich ausgeschriebene Aufträge des Kantons erhalten nur Unternehmen, die auf dieser Liste drauf sind oder die entsprechenden Nachweise im Einzelfall erbringen. Bei dieser Gelegenheit möchte ich einmal mehr darauf hinweisen, dass auf der Baustelle zum Verwaltungsgebäude Vorstadt mehrere

Kontrollen stattfanden. Einerseits hat die Bauleitung auf Platz zuverlässig Personenkontrollen durchgeführt, zum anderen hat das Arbeitsinspektorat Kontrollen durchgeführt und dabei vor Ort keinerlei Hinweise auf einen Verstoss gegen das Schwarzarbeitsgesetz entdeckt. Die Schwarzarbeitskontrollen haben aber keinen Bezug zur "ständigen Liste", sondern basieren auf dem Bundesgesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit (BGSA). Insofern sind mir keine Beanstandungen bekannt, schon gar nicht mehrfach, und auch nicht zu Eisenlegern.

Barbara Dätwyler Weber, SP und Gew.: Als Rückmeldung: Die Liste auf eurer Webseite zu finden, ist relativ schwierig. Deshalb auch meine Frage.

Marcel Preiss, GLP: Ich gelange mit einem Anliegen an Sie betreffend Trinkwasserqualität und Informationspflicht im Kanton Thurgau. Das Schweizer Fernsehen und die Thurgauer Zeitung berichteten vor einigen Tagen über den Zustand des Trinkwassers in mehreren Schweizer Kantonen. Von den Kantonen mit intensiver Bodennutzung durch die Landwirtschaft wurden die neuen Grenzwerte für das Pestizid S-Metolachlor teilweise überschritten. Die meisten Kantone informierten die Bevölkerung regelmässig über die neuesten Untersuchungsberichte; mit fünf Ausnahmen, darunter auch der Kanton Thurgau. Er beruft sich auf Art. 56 im Bundesgesetz über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände (LMG), welches die Information gegenüber der Öffentlichkeit bezüglich Trinkwasserqualität wie folgt regelt: "Personen, die mit dem Vollzug dieses Gesetzes beauftragt sind, unterstehen der Schweigepflicht." Ich komme zu meiner Frage: Was spricht aus Sicht des Regierungsrates dagegen, das Lebensmittelgesetz bezüglich Information über die Trinkwasserqualität so anzupassen, dass es im Sinne des Öffentlichkeitsprinzips eine maximale Transparenz erlaubt und so den Schutz der Bevölkerung sicherstellt und das Vertrauen in die Trinkwasserqualität stärkt?

Regierungsrat Urs Martin: Eine Vorbemerkung: Alle rechtlichen Grundlagen, die wir zitiert haben, die sind auf Bundesebene erlassen worden und diese gehen den kantonalen Vorschriften vor. Die kantonalen Vollzugsbehörden unterstehen der amtlichen Schweigepflicht nach Art. 56 des Lebensmittelgesetzes, eben des Bundesgesetzes über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände (LMG). Der Regierungsrat hätte nichts dagegen, diese Bestimmung auf Bundesebene aufzuheben. Allerdings sind die Trinkwasserversorger bereits heute nach Art. 5 der Verordnung des Eidgenössischen Departements des Innern über Trinkwasser sowie Wasser in öffentlich zugänglichen Bädern und Duschanlagen dazu verpflichtet, die Endabnehmerinnen und Endabnehmer mindestens einmal jährlich umfassend über die Qualität des abgegebenen Trinkwassers zu informieren. Die regelmässige Information der Konsumentinnen und Konsumenten ist damit bereits heute sichergestellt.

Marcel Preiss, GLP: Ich bin jetzt nicht unbedingt viel schlauer geworden. Ich gehe davon aus, dass wir alle unter dem gleichen Gesetz die Auslegung machen. Wieso die anderen 21 Kantone das anders handhaben, bleibt mir ein Rätsel. Aus meiner Sicht besteht im Kanton Thurgau hier Handlungsbedarf.

Regierungsrat Urs Martin: Ich erlaube mir vielleicht einen Beitrag, Kantonsrat Marcel Preiss, zur Lösung des Rätsels. Es gibt Kantone, die haben eine explizite kantonale Rechtsgrundlage geschaffen, damit der Kanton anstelle der lokalen Wasserversorgungen eine Publikation regelmässig vornehmen und so umfassend über den gesamten Kanton informieren kann. Eine solche Rechtsgrundlage haben wir – Stand heute – im Kanton Thurgau nicht. Der Kanton Zürich beispielsweise hat eine solche.

Sabina Peter Köstli, Die Mitte/EVP: Auch ich habe eine Frage zur medizinischen Grundversorgung. Mit der Praxisschliessung unseres Hausarztpaars erleben wir in der Gemeinde Hüttwilen den akuten Hausärztemangel zurzeit 1:1 mit. Das nationale Parlament hat jüngst beschlossen, dass die Zulassungsbeschränkung, der Numerus Clausus, für das Medizinstudium abgeschafft werden soll. Damit ist der akute Hausarztmangel jedoch noch nicht behoben. In der Bundesverfassung ist festgehalten, dass nebst dem Bund auch die Kantone für eine ausreichende, allen zugängliche medizinische Grundversorgung sorgen müssen. Daher meine Frage: Was tut der Kanton Thurgau aufgrund des nationalen Beschlusses, um den medizinischen Fachkräftemangel zu lindern?

Regierungsrat Urs Martin: Seit dem Jahr 2006 finanziert der Kanton Thurgau das Praxissistenzprogramm zur Förderung der Hausarztmedizin; seit 2022 im Umfang von jährlich 400'000 Franken. Von den Teilnehmenden haben sich in den vergangenen 18 Jahren 46 Hausärztinnen und Hausärzte im Kanton Thurgau niedergelassen. Seit 2023 werden Curriculumstellen finanziert, die dazu dienen, Ärztinnen und Ärzte eine verbesserte Möglichkeit zur differenzierten Weiterbildung in Fachgebieten zu eröffnen, zum Beispiel Pädiatrie, Orthopädie, Dermatologie, Gynäkologie, welche für die zukünftige Tätigkeit in einer Grundversorgungspraxis relevant sind. Seit 2024 werden zwei Curriculumstellen und ab 2025 vier Stellen angeboten. Der Kanton Thurgau leistet für diese vier Plätze einen Beitrag von jährlich 512'000 Franken. Ebenfalls relevant in diesem Zusammenhang ist die Erhöhung des Taxpunktwertes für Grundversorger von 83 auf 86 Rappen, der jüngst nach einem fünfjährigen Rechtsverfahren realisiert werden konnte.

Sabina Peter Köstli, Die Mitte/EVP: Danke für die Erwähnung dieser löblichen Massnahmen. Ich kenne sie, aber man sieht, dass sie trotzdem nicht ausreichen. Meine Frage zielt

daraufhin ab, ob aufgrund des Wegfalls des Numerus Clausus künftig noch mehr ange-dacht ist, ob da noch mehr gemacht wird.

Regierungsrat Urs Martin: Der Regierungsrat macht immer noch mehr, und wir werden auch in Zukunft noch mehr machen. Ich habe mich in der Beantwortung auf die wichtigsten Punkte beschränkt. Ich verweise zudem auf die Antworten des Regierungsrates zur Interpellation (16/IN 54/444), zur Interpellation (20/IN 28/323) und auf die Einfache Anfrage (20/EA 134/351).

Präsident: Die nächste Fragestunde ist am 18. Dezember 2024 geplant.